# Pflegezeitgesetz

Mit dem Pflegezeitgesetz haben Sie die Möglichkeit, Ihre pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

1. kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz
2. Pflegezeit und sonstige Freistellungen nach § 3 Pflegezeitgesetz

Sowohl während der Pflegezeit als auch im Rahmen der Familienpflegezeit besteht ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen, wenn sich Beschäftigte für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung entschieden haben. Zu beantragen ist dieses beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.bafza.de).

In Folge des am 28. Oktober 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ besteht auch im Soldaten- und Beamtenbereich ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit und Familienpflegezeit.

## Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherstellen müssen, haben Sie das Recht, bis zu zehn Arbeitstage Ihrem Job fernzubleiben. Bei Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung brauchen Sie grundsätzlich keine Zustimmung Ihres Arbeitgebers. Sie müssen ihm lediglich mitteilen, dass und wie lange Sie der Arbeit fernbleiben wollen – dies allerdings unverzüglich.

Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung Ihres Gehalts nur verpflichtet, wenn dies in gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung vorgesehen ist. Ihr Anspruch auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des 11. Buches Sozialgesetzbuch.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und

Enkelkinder.

## Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Sie haben einen Anspruch darauf, vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt zu werden (höchstens aber sechs Monate), um in häuslicher Umgebung Ihren pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu pflegen. Bei ihm muss allerdings der entsprechende Pflegegrad vorliegen. Wenn Sie in einem Unternehmen mit 15 oder weniger Beschäftigten arbeiten, besteht dieser Anspruch nicht.

Ankündigung beim Arbeitgeber +

Familienpflegezeit nach der Pflegezeit +

Freistellung von der Arbeit +

Sterbebegleitung eines nahe Angehörigen +

Kündigungsschutz +

Versicherungen +

Ende der Pflegezeit +